

Bezugsrechtsverfügung für obligatorische Versicherungen nach dem Altersversorgungs-Tarifvertrag 1999

Presse-Versorgung
11512 Berlin

Vor- und Nachname

Straße

PLZ und Ort

Versicherungsvertrag Nr. _____

Für den Todes-, (Berufsunfähigkeits-) und Erlebensfall ist die versicherte Person unwiderruflich bezugsberechtigt.

Für den Fall des vorzeitigen Ablebens ist anspruchsberechtigt (gilt bei Kapital-Lebensversicherungen allgemein und bei Rentenversicherungen für die Kapitaleistung aus der Unfall-Zusatzversicherung):

- () a) der zum Zeitpunkt des Ablebens mit der versicherten Person in gültiger Ehe lebender Ehegatte; falls ein solcher nicht vorhanden, die unterhaltsberechtigten *) Kinder zu gleichen Teilen, falls solche nicht vorhanden, die Kinder zu gleichen Teilen; falls auch solche nicht vorhanden, folgende Person(en) (gg. Anteile angeben):

- () b) der zum Zeitpunkt des Ablebens mit der versicherten Person in gültiger Ehe lebende Ehegatte und die unterhaltsberechtigten *) Kinder zu gleichen Teilen, falls solche nicht vorhanden, die Kinder zu gleichen Teilen; falls auch solche nicht vorhanden, folgende Person(en) (ggf. Anteile angeben):

Falls keine der Bezugsrechtsverfügungen angekreuzt und keine Eintragung vorgenommen wird, gilt die Formulierung nach a)

Ort, Datum

Unterschrift der versicherten Person

Stempel und Unterschrift des Verlags

Erklärung zur Bezugsrechtsverfügung

Über die Anspruchsberechtigung für den Todesfall wird im Tarifvertrag über die Altersversorgung für Redakteurinnen und Redakteure (§7, Abs. 2) folgendes bestimmt:

„Für den Fall des Todes/Unfalltodes vor Ablauf der Versicherung hat die Redakteurin/der Redakteur anzugeben, wer Anspruch auf die Versicherungsleistungen haben soll. Die Einräumung des Rechts an andere Personen als den mit dem Versicherten zur Zeit des Todes in gültiger Ehe lebenden Ehegatten und/oder die unterhaltsberechtigten Kinder bedarf der Zustimmung des jeweiligen Verlages und des Versorgungswerkes.“

Die Absicht der tarifvertraglich festgelegten Versicherungspflicht ist es, den Versicherten selbst im Falle der Berufsunfähigkeit und der Erreichung des Endalters, die Hinterbliebenen beim vorzeitigen Tode des Versicherten zu versorgen. In Übereinstimmung damit sind Änderungen in der Reihenfolge oder teilweise Streichungen der Anspruchsberechtigung zu vermeiden.

Sofern der Versicherte für den Fall des Ablebens nach dem in gültiger Ehe lebenden Ehegatten (oder gemeinsam mit diesem) nicht nur die „unterhaltsberechtigten Kinder“, sondern „alle vorhandenen Kinder“ in gleicher Weise begünstigen will, kann er dies durch ein deutliches Streichen des Zusatzes „unterhaltsberechtigten“ verfügen.

*) Unterhaltsberechtigte Kinder sind solche, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Als Kinder gelten die ehelichen, die für ehelich erklärten oder die an Kindes Statt angenommenen Kinder; die nichtehelichen Kinder; die Stiefkinder, die seit mindestens einem Jahr in den Haushalt der Redakteurin/des Redakteurs aufgenommen sind und von ihr/ihm ganz oder überwiegend unterhalten werden.